



Amtsigniert. SID2015081062587  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

## SATZUNG

der

### **Gemeindegutsagrargemeinschaft Münster**

gemäß § 36 und § 36a Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996),

LGBI. Nr. 74/1996, in der Fassung LGBI. Nr. 70/2014,

erlassen mit Bescheid vom 18.08.2015, ZI. AGM-R735/475-2015

Lt. Beschluss vom 02.06.2015

#### § 1

#### **SITZ DER AGRARGEMEINSCHAFT**

- 1) Die Agrargemeinschaft Münster ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechtes im Sinn des § 34 Abs. 3 TFLG 1996.
- 2) Sitz der Agrargemeinschaft ist das Gemeindeamt der substanzberechtigten Gemeinde Münster.

#### § 2

#### **TEILHABE AN DER AGRARGEMEINSCHAFT**

- 1) Die Agrargemeinschaft wird gebildet aus:
  - a) der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten; das sind die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum ein Anteilsrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammsitzliegenschaften), einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, einschließlich der Gemeinde Münster welcher persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen sowie
  - b) der substanzberechtigten Gemeinde Münster.
- 2) Soweit nichts anderes angeordnet, umfasst der in weiterer Folge verwendete Begriff der Nutzungsberechtigten jene gemäß vorstehendem Absatz 1 lit. a.

#### § 3

#### **ZWECK DER AGRARGEMEINSCHAFT**

Die Agrargemeinschaft hat die Ausübbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte durch die Nutzungsberechtigten sowie die Ausübbarkeit des Substanzanspruches der substanzberechtigten Gemeinde zu gewährleisten und auch Aufgaben im Öffentlichen Interesse wahrzunehmen.

## **§ 4**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER NUTZUNGSBERECHTIGTEN**

- 1) Jeder Nutzungsberechtigte ist berechtigt, die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte im Ausmaß seiner Anteilsberechtigung auszuüben und an der Verwaltung, wie es diese Satzung vorsieht, teilzunehmen.
- 2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet:
  - a) die Vorschriften über die Ausübung der Nutzungsrechte (Bezugsrichtlinien, Nutzungsmodalitäten etc.) einzuhalten;
  - b) diese Satzung und die darauf fußenden Anordnungen der Verwaltungsorgane zu beachten;
  - c) die mit der Anteilsberechtigung verbundenen Lasten zu tragen;
  - d) im Falle der tatsächlichen Ausübung ihrer land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte zu jenen Aufwendungen der Agrargemeinschaft, die zur Gewährleistung der Ausübbarkeit ihrer Nutzungsrechte erforderlich sind, jährlich im Nachhinein einen Bewirtschaftungsbeitrag nach der geltenden Bewirtschaftungsbeitragsverordnung zu leisten;
  - e) den ihnen vorgeschriebenen Bewirtschaftungsbeitrag binnen zwei Wochen auf das Substanzkonto einzuzahlen;
  - f) sowie den Anordnungen des Obmannes und des Substanzverwalters bei Vollversammlungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten.
- 3) Jeder taugliche, volljährige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Wahl zum Obmann oder sonstigen Amtsträger der Agrargemeinschaft anzunehmen und die daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft sind verpflichtet, aus dem Kreis der Miteigentümer einen gemeinsamen Vertreter an den Obmann der Agrargemeinschaft schriftlich namhaft zu machen. Dieser Vertreter ist in das Mitgliederverzeichnis für die betreffende Stammsitzliegenschaft aufzunehmen. Alle Einladungen der Agrargemeinschaft haben an den namhaft gemachten Vertreter dieser Stammsitzliegenschaft zu erfolgen. Bis zur Namhaftmachung eines gemeinsamen Vertreters einer Stammsitzliegenschaft im Miteigentum gelten alle Einladungen der Agrargemeinschaft an die Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft mit ortsüblicher Kundmachung (Anschlag) als erfolgt.
- 4) Jeder Wechsel des Eigentums an einer Stammsitzliegenschaft an einer Agrargemeinschaft ist unverzüglich vom neuen Mitglied dem Obmann der Agrargemeinschaft schriftlich mitzuteilen. Auf die gleiche Weise ist eine Änderung der Wohnadresse mitzuteilen. Werden diese Mitteilungen unterlassen, so gilt das Verzeichnis der Nutzungsberechtigten auch dann als ordnungsgemäß geführt, wenn die tatsächlichen Änderungen nicht berücksichtigt sind.

## **§ 5**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER SUBSTANZBERECHTIGTEN GEMEINDE**

- 1) Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde hat aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode den Substanzverwalter und für den Fall der Verhinderung des Substanzverwalters einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zu bestellen.
- 2) Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde hat aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates den ersten Rechnungsprüfer zu bestellen.

- 00257
- 3) Ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Tagesordnung der vom Obmann einberufenen Sitzung ist dem Bürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates der substanzberechtigten Gemeinde auf Verlangen im Gemeindeamt Einsicht in die der geplanten Beschlussfassung zu Grunde liegenden Unterlagen zu gewähren. Diese können von diesen Unterlagen Abschriften anfertigen und auf Kosten der substanzberechtigten Gemeinde Kopien oder Ausdrucke erstellen.
  - 4) Die substanzberechtigte Gemeinde kann in Angelegenheiten, die ausschließlich den Substanzwert betreffen, dem Substanzverwalter der Agrargemeinschaft Aufträge erteilen. Dieser hat bei der Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben diese Aufträge zu befolgen. Darüber hinaus kann die substanzberechtigte Gemeinde in Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte bzw. Interessen der Nutzungsberechtigten betreffen, den Organen der Agrargemeinschaft Aufträge, wie beispielsweise die Einberufung der Kollegialorgane, erteilen. Diese haben bei der Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben diese Aufträge zu befolgen (§ 36d Abs. 1 TFLG 1996).
  - 5) Werden Aufträge der substanzberechtigten Gemeinde (vergl. Abs. 4) von den Organen der Agrargemeinschaft nicht befolgt, so kann diese die Agrarbehörde anrufen. Dies gilt als Antrag im Sinn des § 37 Abs. 7 TFLG 1996.
  - 6) Auf Verlangen ist dem Bürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates der substanzberechtigten Gemeinde im Gemeindeamt Einsicht in die Unterlagen des Substanzverwalters zu gewähren. Diese können von diesen Unterlagen Abschriften anfertigen oder auf Kosten der substanzberechtigten Gemeinde Kopien oder Ausdrucke erstellen.
  - 7) Die substanzberechtigte Gemeinde kann vom Obmann die Einberufung des Ausschusses bzw. der Vollversammlung binnen einem Monat verlangen.
  - 8) Die substanzberechtigte Gemeinde kann jederzeit auf Substanzerlöse zugreifen, soweit dadurch die Zahlungsfähigkeit der Agrargemeinschaft, insbesondere die Bedeckung laufender und bereits bekannter Zahlungsverpflichtungen, nicht gefährdet wird.

## **§ 6 ORGANE**

- 1) Die Organe der Agrargemeinschaft sind:
  - a) der Substanzverwalter
  - b) der Obmann
  - c) der Ausschuss,
  - d) die Vollversammlung
  - e) sowie der erste und zweite Rechnungsprüfer
- 2) Zum Substanzverwalter oder dessen Stellvertreter darf nicht bestellt werden, wer zum Obmann, Stellvertreter des Obmannes, Mitglied des Ausschusses oder ersten oder zweiten Rechnungsprüfer der Agrargemeinschaft gewählt bzw. bestellt ist.
- 3) Zum ersten Rechnungsprüfer darf nicht bestellt werden, wer zum Obmann, Stellvertreter des Obmannes, Mitglied des Ausschusses, zweiten Rechnungsprüfer oder Substanzverwalter (Stellvertreter des Substanzverwalters) gewählt bzw. bestellt ist.

**§ 7**  
**WAHL**

- 1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Ausschusses sind von der Vollversammlung mit Stimmzettel zu wählen. Hierbei steht jedem Nutzungsberechtigten eine Stimme zu, d.h. er ist berechtigt, auf dem Stimmzettel so viele wählbare Kandidaten zu setzen, wie Mitglieder und Ersatzleute zu wählen sind.
- 2) Passiv wahlberechtigt (wählbar) ist der Eigentümer der Stammsitzliegenschaft sowie die persönlich (walzenden) Anteilsberechtigten, die spätestens zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind. Befindet sich eine Stammsitzliegenschaft im Miteigentum, so ist nur der nach § 4 Abs. 3 der Satzung namhaft gemachte Vertreter wählbar. Ist eine juristische Person Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft oder persönlich (walzend) anteilsberechtigt, so ist diese ebenfalls wählbar. Zur Vertretung der juristischen Person ist eine aus dem Kreis der nach Gesetz oder Satzung nach außen hin vertretungsbefugte Person bestimmt.
- 3) Aktiv (persönlich) wahlberechtigt ist, wer spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 4) Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmitglieder), die die meisten Stimmen, die ohne Rücksicht auf die von den Stimmberechtigten vertretenen Anteilsrechte zu werten sind, auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5) Die Ausschussmitglieder haben nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 6) Der erste Rechnungsprüfer ist vom Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde aus seiner Mitte zu bestellen. Die Vollversammlung hat aus ihrer Mitte den zweiten Rechnungsprüfer zu bestellen.
- 7) Jeder Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen; nur die Wiederwahl zum Obmann kann abgelehnt werden.
- 8) Die Funktionsperiode des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Ausschussmitglieder sowie des zweiten Rechnungsprüfers beträgt fünf Jahre.
- 9) Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn:
  - a) dies mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder verlangt;
  - b) die Zahl der Ausschussmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmitglieder unter die Hälfte absinkt;
  - c) dies die Agrarbehörde als Aufsichtsmaßnahme anordnet oder selbst als Aufsichtsmaßnahme eine Vollversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt einberuft.

**§ 8**  
**SUBSTANZVERWALTER**

- 1) Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde hat aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates den Substanzverwalter und für den Fall der Verhinderung des Substanzverwalters einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zu bestellen. Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde kann den Substanzverwalter bzw. dessen Stellvertreter jederzeit abberufen. Beschlüsse über die Bestellung bzw. die Abberufung des Substanzverwalters (Stellvertreter des Substanzverwalters) sind durch öffentlichen Anschlag nach § 60 Abs. 1 TGO 2001

kundzumachen. Sie werden mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der substanzberechtigten Gemeinde wirksam. Die Bestellung des Substanzverwalters und seiner Stellvertreter sowie jede Änderung sind gesetzmäßig kundzumachen und der Agrarbehörde zeitgleich mit dem Aushang des Gemeinderatsbeschlusses zur Kenntnis zu bringen.

- 2) Außer durch Abberufung endet das Amt des Substanzverwalters (Stellvertreter des Substanzverwalters) durch Tod, mit der Wirksamkeit eines Mandatsverlustes nach § 25 Abs. 1 TGO 2001, eines Mandatsverzichtes nach § 26 Abs. 2 TGO 2001 oder eines in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 3 TGO 2001 erklärten Amtsverzichtes sowie mit dem Eintritt eines Unvereinbarkeitsgrundes (§ 6 Abs. 2 der Satzung). Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde hat in diesen Fällen für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich einen neuen Substanzverwalter (Stellvertreter des Substanzverwalters) zu bestellen. Das Ende des Amtes ist in gleicher Weise kundzumachen wie die Bestellung.
- 3) Dem Substanzverwalter obliegt die Besorgung jener Angelegenheiten, die ausschließlich den Substanzwert betreffen, wie insbesondere die Veräußerung, die Verpachtung, die dauernde Belastung von Grundstücken des atypischen Gemeindegutes, die Begründung einer Dienstbarkeit oder eines Baurechtes, die Schotter- und Steinbruchnutzung oder die Ausübung des Jagdrechtes hierauf sowie alle Verfügungen über Substanzerlöse und den Überling. Die Besorgung dieser Angelegenheiten umfasst auch die Wahrnehmung der dem Substanzverwalter im Rahmen der Finanzgebarung zugewiesenen Aufgaben. Der Substanzverwalter hat den Obmann regelmäßig über seine Verfügungen und Angelegenheiten, die ausschließlich den Substanzwert betreffen, zu informieren.
- 4) Dem Substanzverwalter obliegt auf der Grundlage des Voranschlages die laufende Gebarung der Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft mit Ausnahme des Abrechnungskontos der Nutzungsberechtigten. Er hat für jedes abgelaufene Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) die aus einer Vermögens- und einer Erfolgsübersicht bestehende Jahresrechnung und für jedes folgende Wirtschaftsjahr den aus seiner Erfolgsübersicht bestehenden Voranschlag zu erstellen.
- 5) Der Substanzverwalter vertritt die Agrargemeinschaft allein nach außen und ist zu allen hiefür erforderlichen Vertretungshandlungen in nachfolgenden Angelegenheiten befugt:
  - a) in Angelegenheiten, die ausschließlich den Substanzwert betreffen, und
  - b) in Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, diesfalls jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Vollversammlung; bei Gefahr in Verzug kann der Substanzverwalter alleine entscheiden und die erforderlichen Maßnahmen setzen. Die Entscheidung ist ohne unnötigen Aufschub der Vollversammlung bzw. dem Ausschuss zur nachträglichen Beschlussfassung vorzulegen.
- 6) Der Substanzverwalter vertritt die substanzberechtignte Gemeinde in der Vollversammlung und im Ausschuss, zu deren Sitzungen er beizuziehen ist.
- 7) Ist der Substanzverwalter verhindert, so sind seine Geschäfte in der Reihenfolge nach vom ersten und zweiten Stellvertreter zu führen. In diesem Fall sind die Bestimmungen für den Substanzverwalter auf den ersten und zweiten Stellvertreter des Substanzverwalters anzuwenden.
- 8) Der Substanzverwalter kann in Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, den Ausschuss oder die Vollversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen und obliegt ihm in diesem Fall auch die Führung des Vorsitzes in der Sitzung.

- 9) Ab Einlangen der vom Obmann einberufenen Sitzung beim Substanzverwalter ist diesem auf Verlangen im Gemeindeamt Einsicht in die der geplanten Beschlussfassung zu Grunde liegenden Unterlagen zu gewähren. Der Substanzverwalter kann von diesen Unterlagen Abschriften anfertigen und auf Kosten der substanzberechtigten Gemeinde Kopien oder Ausdrucke erstellen.
- 10) Der Substanzverwalter hat in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§ 36d Abs. 2 TFLG 1996) vor der Vornahme rechtswirksamer Verfügungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwingend den Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde zu befassen und diesen Auftrag abzuwarten.
- 11) Kann in einer Angelegenheit nach Absatz 10) der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde wegen Gefahr in Verzug nicht rechtzeitig befasst werden, so kann der Substanzverwalter in dieser Angelegenheit allein entscheiden und die erforderlichen Maßnahmen setzen. Die Entscheidung ist ohne unnötigen Aufschub dem Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde zur nachträglichen Kenntnisnahme und Beschlussfassung über allfällige Aufträge vorzulegen.
- 12) Der Substanzverwalter hat dem Bürgermeister der substanzberechtigten Gemeinde auf Verlangen alle von ihm begehrten Auskünfte über die laufenden Geschäfte zu erteilen sowie dem Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde in jeder Sitzung über die laufenden Geschäfte zu berichten und Fragen der Mitglieder des Gemeinderates zu beantworten. Der Substanzverwalter hat auf Verlangen dem Bürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates der substanzberechtigten Gemeinde im Gemeindeamt Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren. Diese können von diesen Unterlagen Abschriften anfertigen und auf Kosten der substanzberechtigten Gemeinde Kopien oder Ausdrucke erstellen.
- 13) Für die laufende Gebarung der Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft, mit Ausnahme des Abrechnungskontos der Nutzungsberechtigten, hat der Substanzverwalter ein Bankkonto einzurichten, für das der Substanzverwalter und seine Stellvertreter zeichnungsberechtigt sind (Substanzkonto).
- 14) Der Substanzverwalter hat zum Zweck der Ausübbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte durch die Nutzungsberechtigten sicherzustellen, dass die dafür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Erhaltung der notwendigen Infrastruktur getroffen werden.
- 15) Der Substanzverwalter hat nach dem Ende jedes Wirtschaftsjahres unverzüglich den Bewirtschaftungsbeitrag zu ermitteln und den zur Zahlung verpflichteten Nutzungsberechtigten den jedenfalls auf sie entfallenden Anteil am Bewirtschaftungsbeitrag vorzuschreiben. Nicht fristgerecht geleitete Zahlungen hat der Substanzverwalter nachweislich einzumahnen.
- 16) Der Substanzverwalter ist verpflichtet, Aufträgen der substanzberechtigten Gemeinde auf Auszahlung ziffernmäßig bestimmter Beträge unverzüglich nachzukommen, soweit dadurch die Zahlungsfähigkeit der Agrargemeinschaft, insbesondere die Bedeckung laufender Aufgaben und bereits bekannter Zahlungsverpflichtungen, nicht gefährdet wird.
- 17) Der Substanzverwalter ist befugt, im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsübereinkommens und im Rahmen der Durchführung der dafür erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen entsprechende Aufträge zu erteilen. Soweit dies zur Durchführung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen zweckmäßig ist, kann der Substanzverwalter den Obmann zur Vornahme der in diesem Zusammenhang erforderlichen Vertretungshandlungen zur alleinigen Vertretung bevollmächtigen.
- 18) Der Substanzverwalter hat die den Nutzungsberechtigten für das jeweils vorangegangene Wirtschaftsjahr aufgrund eines Bewirtschaftungsübereinkommens zustehende

Bewirtschaftungsabgeltung bis spätestens 31.03. des Folgejahres auf das Abrechnungskonto zu überweisen, soweit im Bewirtschaftungsübereinkommen als Bewirtschaftungsabgeltung nicht der Bezug von Naturalleistungen vorgesehen ist.

- 19) Dem Substanzverwalter obliegen die Aufnahme und die Entlohnung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsanweisung und die Arbeitsaufsicht.
- 20) Der Substanzverwalter hat ein Grundstücks- und Inventarverzeichnis anzulegen und laufend zu führen.
- 21) Soweit Angelegenheiten nicht ausschließlich die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte bzw. die Interessen der Nutzungsberechtigten betreffen und nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, zählen alle Aufgaben zum Wirkungskreis des Substanzverwalters.

## § 9

### OBMANN

- 1) Abgesehen von der Zuständigkeit des Substanzverwalters ist der Obmann zur Leitung der Agrargemeinschaft nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung berufen.
  - a) Er hat in dieser Angelegenheit die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen und Vollversammlungen festzulegen. Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu bringen. Der Obmann hat der Vollversammlung jährlich über die Wirtschaftsführung und Gebarung des Abrechnungskontos der Nutzungsberechtigten zu berichten und dafür jeweils einen eigenen Tagesordnungspunkt „Bericht des Obmannes“ vorzusehen. Für den Bericht des zweiten Rechnungsprüfers ist in gleicher Weise ein Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.
  - b) Der Obmann vertritt die Agrargemeinschaft nur in Angelegenheiten, die ausschließlich die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte bzw. die Interessen der Nutzungsberechtigten betreffen, nach außen; in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Vollversammlung oder den Ausschuss unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
  - c) Zu allen Vertretungshandlungen in Angelegenheiten, die ausschließlich die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte bzw. die Interessen der Nutzungsberechtigten betreffen, durch die der Agrargemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, ist der Obmann nur gemeinsam mit einem weiteren Ausschussmitglied befugt; dies gilt insbesondere für die Fertigung von Urkunden.
- 2) Der Obmann hat ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten anzulegen und laufend zu führen. Der Obmann hat jede Änderung in diesem Verzeichnis dem Substanzverwalter mitzuteilen.
- 3) Der Obmann ist für seine Mühewaltung von den Nutzungsberechtigten angemessen zu entschädigen.
- 4) Ist der Obmann verhindert, sind seine Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen.
- 5) Nach Ablauf der Amtsperiode sind alle das Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten betreffenden Unterlagen dem neu gewählten Obmann zu übergeben. Die Übernahme dieser Unterlagen ist im Protokollbuch des Ausschusses zu vermerken und vom alten und neuen Obmann zu bestätigen.
- 6) Der (neue) Obmann hat der Agrarbehörde unverzüglich das Wahlergebnis zu melden.

- 7) Der Obmann hat der substanzberechtigten Gemeinde und dem Substanzverwalter die Tagesordnung jeder von ihm einberufenen Sitzung nachweislich so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese spätestens fünf Werktage vor einer Sitzung des Ausschusses oder spätestens eine Woche vor einer Sitzung der Vollversammlung im Gemeindeamt und beim Substanzverwalter einlangt.
- 8) Erscheint in Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, der Substanzverwalter trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht oder enthält er sich der Stimme, so hat der Obmann den betreffenden Beschluss unverzüglich der substanzberechtigten Gemeinde und dem Substanzverwalter nachweislich schriftlich mitzuteilen. Langt binnen einem Monat nach dem Einlangen dieser Mitteilung beim Gemeindeamt kein schriftlicher Widerspruch des Substanzverwalters gegen den Beschluss beim Obmann ein, so gilt der Beschluss als mit dessen Zustimmung als zustande gekommen.
- 9) Der Obmann hat ein aus den erforderlichen Sachkonten bestehendes Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten zur Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er hat für jedes abgelaufene Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) den Abschluss und für jedes folgende Wirtschaftsjahr den Voranschlag des Abrechnungskontos der Nutzungsberechtigten zu erstellen. Für diese Angelegenheiten ist ein getrenntes Bankkonto einzurichten, für das der Obmann und sein Stellvertreter zeichnungsberechtigt sind (Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten).
- 10) Dem Obmann obliegt die Obsorge für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsübereinkommens und die Durchführung der dafür erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Im Zweifel hat er das Einvernehmen mit dem Substanzverwalter herzustellen.
- 11) Der Obmann hat dem Substanzverwalter und dem Bürgermeister der substanzberechtigten Gemeinde auf Verlangen alle von ihm begehrten Auskünfte über die Durchführung eines Bewirtschaftungsübereinkommens, insbesondere über laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen, zu erteilen.

## **§ 10 AUSSCHUSS**

- 1) Der Ausschuss besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und weiteren fünf Mitgliedern. Für den Ausschuss sind fünf Ersatzmitglieder zu wählen.
- 2) Der Ausschuss ist vom Obmann nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung hat nachweislich so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Tagesordnung spätestens fünf Werktage vor einer Sitzung im Gemeindeamt, beim Substanzverwalter und den Ausschussmitgliedern einlangt. Ebenso kann die Agrarbehörde oder ein von ihr Beauftragter den Ausschuss einberufen. In Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, kann auch der Substanzverwalter den Ausschuss einberufen und die Tagesordnung festsetzen; in einem solchen Fall obliegt dem Substanzverwalter die Führung des Vorsitzes in der Sitzung.
- 3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und der Substanzverwalter eingeladen wurden und der Obmann sowie mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind ein oder mehrere Ausschussmitglieder verhindert, so ist dies unverzüglich dem Obmann mitzuteilen. Der Obmann hat dann in der Reihenfolge der erfolgten Wahl (§ 7 der Satzung) Ersatzmitglieder zur Ausschusssitzung beizuziehen; Absatz 2), zweiter Satz, ist nicht anzuwenden.

- 00260
- 4) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes; Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme.
  - 5) Die Beschlüsse sind unverzüglich in das Beschlussbuch einzutragen und von sämtlichen anwesenden Ausschussmitgliedern und dem anwesenden Substanzverwalter zu unterschreiben.
  - 6) Ein Mitglied des Ausschusses hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegenstand seine Privatinteressen betrifft.
  - 7) Ausschussbeschlüsse sind binnen einer Woche nach Beschlussfassung durch öffentlichen Anschlag während einer Woche kundzumachen. Als Bekanntmachung i.S.d. § 37 Abs. 7 TFLG 1996 gilt der erste Tag des Anschlages.
  - 8) In Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, kann ein Beschluss des Ausschusses nur mit Zustimmung des Substanzverwalters rechtswirksam gefasst werden. Erscheint der Substanzverwalter trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht oder enthält er sich der Stimme, so ist nach § 9 Abs. 8 der Satzung vorzugehen.
  - 9) In Angelegenheiten, die ausschließlich die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte bzw. die Interessen der Nutzungsberechtigten betreffen, kann ein Beschluss auch dann rechtswirksam gefasst werden, wenn der Substanzverwalter trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht erscheint.
  - 10) Soweit Angelegenheiten, die ausschließlich die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte bzw. die Interessen der Nutzungsberechtigten betreffen, nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, zählen alle Aufgaben zum Wirkungskreis des Ausschusses, wie insbesondere die Wahl oder Bestellung weiterer Funktionäre wie Schriftführer, Alpmeister, die Erstattung eines Voranschlages an die Vollversammlung über die Entschädigung der Funktionäre, Beschlussfassung auf Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung sowie die Beschlussfassung über das Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten.

## § 11 VOLLVERSAMMLUNG

- 1) Die Vollversammlung hat regelmäßig einmal im Jahr stattzufinden.
- 2) Eine außerordentliche Vollversammlung hat binnen einem Monat stattzufinden:
  - a) wenn dies der Obmann, der Ausschuss oder der Substanzverwalter für notwendig erachten;
  - b) auf Antrag, wenn dies mindestens die Hälfte der Nutzungsberechtigten verlangt;
  - c) wenn dies die Agrarbehörde anordnet oder selbst eine Vollversammlung einberuft;
  - d) oder auf Verlangen der substanzberechtigten Gemeinde.
- 3) Die erste Vollversammlung wird von der Agrarbehörde oder einem von ihr Beauftragten einberufen und geleitet.
- 4) Die Vollversammlung ist vom Obmann nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Die Einberufung hat nachweislich so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Tagesordnung spätestens eine Woche vor einer Sitzung im Gemeindeamt und beim Substanzverwalter einlangt und die Nutzungsberechtigten, wie sie das ordnungsgemäß geführte Mitgliederverzeichnis aufweist, nachweislich binnen der gleichen Frist eingeladen werden. Ebenso kann die Agrarbehörde oder ein von ihr Beauftragter die Vollversammlung einberufen. In Angelegenheiten, die sowohl den

Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, kann auch der Substanzverwalter die Vollversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen; in einem solchen Fall obliegt dem Substanzverwalter die Führung des Vorsitzes in der Sitzung.

- 5) Einem Mitglied, das außerhalb der Gemeinde wohnt, in der die Agrargemeinschaft ihren Sitz hat, kann über Ausschussbeschluss aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen im Gebiet dieser Gemeinde wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt das Mitglied diesem Auftrag nicht nach, gelten Zustellungen mit der ortsüblichen Kundmachung als erfolgt.
- 6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Nutzungsberechtigten sowie der Substanzverwalter ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Nutzungsberechtigten anwesend oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten sind. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei Stammsitzliegenschaften bzw. persönlich (walzende) Anteilsberechtigte vertreten, unabhängig von der Anzahl der in seinem Eigentum befindlichen Stammsitzliegenschaften. Ist ein Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft verstorben und ein Eigentümerwechsel noch nicht an den Obmann schriftlich gemeldet worden, so haben alle Einladungen der Agrargemeinschaft an eine vor dem Tod des Verstorbenen mit diesem in Hausgemeinschaft lebende Person zu erfolgen. Als eine solche Person kommt insbesondere der überlebende Ehepartner in Betracht.
- 7) Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Nutzungsberechtigten anwesend, ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Nutzungsberechtigten beschlussfähig.
- 8) Die Vollversammlung fasst unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters, des Substanzverwalters oder unter Leitung der Agrarbehörde als Aufsichtsbehörde ihre Beschlüsse.
- 9) Sind Anteilsrechte festgelegt, ist zu einem Beschluss der Vollversammlung die Mehrheit der Anteilsrechte der anwesenden Nutzungsberechtigten erforderlich. Für Miteigentümer einer Stammsitzliegenschaft kann in der Vollversammlung entweder der namhaft gemachte Vertreter oder eine Person, welche die Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen hat, auftreten. Sind keine Anteilsrechte festgelegt, beschließt die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Anteils- oder Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- 10) Das bei der Vollversammlung verfasste Protokoll ist binnen einer Woche in das Beschlussbuch einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung vom Obmann, im Falle der Vorsitzführung durch den Substanzverwalter von diesem, und von zwei Ausschussmitgliedern zu bestätigen. Überstimmte Mitglieder sind im Protokoll anzuführen.
- 11) In Angelegenheiten, die sowohl den Substanzwert als auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte betreffen, kann ein Beschluss der Vollversammlung nur mit Zustimmung des Substanzverwalters rechtswirksam gefasst werden. Erscheint der Substanzverwalter trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht oder enthält er sich der Stimme, so ist nach § 9 Abs. 8 der Satzung vorzugehen.
- 12) In Angelegenheiten, die ausschließlich die land- und forstwirtschaftliche Nutzungsrechte bzw. die Interessen der Nutzungsberechtigten betreffen, kann ein Beschluss der Vollversammlung auch dann rechtswirksam gefasst werden, wenn der Substanzverwalter trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht erscheint.

13) Der Wirkungskreis der Vollversammlung umfasst die Besorgung nachstehender Angelegenheiten:

- a) die Wahl der Ausschussmitglieder, der Ersatzmitglieder und die Bestellung des zweiten Rechnungsprüfers;
- b) die Beschlussfassung über den Vorschlag des Ausschusses auf Entschädigung der Funktionäre;
- c) die Beschlussfassung über das Zustandekommen eines Bewirtschaftungsübereinkommens sowie dessen Kündigung;
- d) die Beschlussfassung über die Antragstellung zur Einleitung eines Auseinandersetzungsverfahrens und über den Abschluss eines Auseinandersetzungsübereinkommens;
- e) die Beschlussfassung über die Ablöse aus land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechten durch die substanzberechtigte Gemeinde in Geld im Rahmen eines Auseinandersetzungsverfahrens;
- f) die Beschlussfassung über die Rückübertragung des agrargemeinschaftlichen Liegenschaftsbesitzes an die substanzberechtigte Gemeinde im Rahmen des Auseinandersetzungsverfahrens
- g) sowie die Beschlussfassung über die Antragstellung zur Geltendmachung einer besonderen unternehmerischen Leistung.

## § 12

### STREITIGKEITEN UND BEHÖRDLICHE AUFSICHT

- 1) Die Agrarbehörde hat auf Antrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden über Streitigkeiten
  - a) zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sowie
  - b) zwischen der Gemeinde und einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996.

Anträge nach lit. a) und b) sind bei der Agrarbehörde schriftlich einzubringen und zu begründen. Richten sich solche Anträge gegen Beschlüsse der Vollversammlung, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung, richten sie sich gegen Beschlüsse oder Verfügungen anderer Organe der Agrargemeinschaft, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der satzungsgemäßen Bekanntmachung einzubringen. Nicht zulässig sind Anträge, die sich gegen vom Substanzverwalter einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 in den im § 36c Abs. 1 TFLG 1996 genannten Angelegenheiten getroffenen Verfügungen richten, sowie Anträge von Mitgliedern, die den von ihnen angefochtenen Beschluss bei der Beschlussfassung zugestimmt oder an dieser trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht teilgenommen haben. Die Agrarbehörde hat Beschlüsse (Verfügungen) von Organen der Agrargemeinschaft aufzuheben, wenn sie gegen dieses Gesetz, eine Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen, und dabei wesentliche Interessen des Antragstellers verletzen.

- 2) Bis zur behördlichen Entscheidung dürfen die angefochtenen Beschlüsse (Verfügungen) nicht vollzogen werden.

- 3) Gegen die Wahl des Ausschusses kann binnen zwei Wochen nach Stattfinden der Wahl in der Vollversammlung durch einen bei der Wahl anwesenden Nutzungsberechtigten bei der Agrarbehörde schriftlich Beschwerde geführt werden; in dieser Beschwerde sind der Beschwerdegegenstand und die Beschwerdegründe darzulegen. In gleicher Weise kann auch die Obmann- bzw. Obmannstellvertreterwahl sowie die Bestellung des zweiten Rechnungsprüfers in Beschwerde gezogen werden. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wahlen sind wegen Rechtswidrigkeit von der Agrarbehörde als Aufsichtsinstanz gegenüber der Agrargemeinschaft für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war.
- 4) Über alle im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung durch den Nutzungsberechtigten auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsabkommens entstehenden Streitigkeiten sowie über alle Streitigkeiten aus dem Bewirtschaftungsübereinkommen selbst entscheidet die Agrarbehörde nach § 37 Abs. 7 TFLG 1996.
- 5) Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 32 und 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sinngemäß.
- 6) Die Agrarbehörde beaufsichtigt:
  - a) die Einhaltung des TFLG 1996, der Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes und des Regulierungsplanes einschließlich der Wirtschaftspläne und dieser Satzung sowie
  - b) die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaft.
- 7) Die Agrarbehörde
  - a) ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Agrargemeinschaft zu unterrichten. Diese ist verpflichtet, die von der Agrarbehörde verlangten Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke vorzulegen, Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen und über Verlangen der Agrarbehörde zur Durchführung einer Prüfung bei der Agrarbehörde zu erscheinen und die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen
  - b) und kann als Aufsichtsmaßnahme Vertreter zu Sitzungen der Organe der Agrargemeinschaft entsenden; diese sind berechtigt, bei solchen Sitzungen Anträge zu stellen.
- 8) Vernachlässigt die Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre gesetz-, verordnungs- und satzungsgemäßen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf deren Gefahr und Kosten zu veranlassen; sie kann insbesondere einen Sachverwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Agrargemeinschaft betrauen oder ist von Amts wegen das Auseinandersetzungsverfahren einzuleiten.
- 9) Beschlüsse (Verfügungen) über die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, den Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bedürfen der Genehmigung der Agrarbehörde.
- 10) Die Veräußerung und die dauernde Belastung agrargemeinschaftlicher und anderer im Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden Grundstücke sowie der Verzicht auf dingliche Rechte, die zugunsten von agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder zugunsten der Agrargemeinschaft bestehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht, wenn agrargemeinschaftliche oder andere im Eigentum einer Agrargemeinschaft

stehenden Grundstücke (Grundstücksteile) mit einer Fläche von höchstens 2.000 m<sup>2</sup> veräußert werden und es sich dabei nicht um Teilwälder handelt.

- 11) Wer seinen Pflichten nach dem TFLG 1996, nach einer Verordnung aufgrund des TFLG 1996 oder nach den aufgrund des TFLG 1996 ergangenen Bescheiden (Regulierungsplan, Wirtschaftsplan und Satzung) zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Agrarbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.500,-- bzw. € 4.500,-- bestraft.
- 12) Gegen Verfügungen der Organe der Agrargemeinschaft steht jedem Mitglied der Agrargemeinschaft die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde offen. Diese ist mit einer Begründung versehen bei der Agrarbehörde einzubringen. Die Aufsichtsbeschwerde hindert nicht den Antrag auf Streitentscheidung nach § 37 Abs. 7 TFLG 1996.

### **§ 13 FINANZGEBARUNG**

Die Finanzgebarung der Agrargemeinschaft richtet sich nach dem TFLG 1996 und der Buchführungs- und Gebarungsverordnung für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften sowie der jeweils gültigen Bewirtschaftungsbeitragsverordnung.

### **§ 14 GESCHLECHTERNEUTRALE FORMULIERUNG**

Bei den in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Für die Landesregierung:

Salchner